

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden
über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Städtepartnerschaften
vom 30.05.2011**

Förderrichtlinie „Städtepartnerschaften“

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Zuwendungsart
- 5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
- 5.3 Form der Zuwendung
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 7.1 Antragsverfahren
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.5 Zu beachtende Vorschriften
- 8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Die Landeshauptstadt Dresden führt eine aktive Politik der internationalen Zusammenarbeit. Zu den Instrumenten, die der Stadtverwaltung dabei durch den Stadtrat bereitgestellt wurden, gehört die Gewährung von Zuschüssen für Projekte im Rahmen der Städtepartnerschaften unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die Landeshauptstadt Dresden gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zum § 44 SÄHO Zuschüsse für die in dieser Vorschrift genannten Projekte.

Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1).

Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet auf der Grundlage der vorliegenden Anträge und der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und für welche Ausgaben und in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die sich auf eine oder mehrere der Städtepartnerschaften der Landeshauptstadt Dresden wie folgt beziehen:

- Brazzaville, Kongo
- Breslau, Polen
- Columbus/Ohio, USA
- Coventry, Großbritannien
- Florenz, Italien
- Hamburg, Deutschland
- Hangzhou, China
- Ostrava, Tschechische Republik
- Rotterdam, Niederlande
- Salzburg, Österreich
- Skopje, Mazedonien
- St. Petersburg, Russland
- Straßburg, Frankreich

Die Projekte müssen der Pflege und Intensivierung der Beziehungen zu diesen Städten dienen. Zuschüsse werden vorrangig für solche Projekte gewährt, die mit Begegnungen verbunden sind und durch die neue Kontakte angeregt und gefördert werden.

Zu den Maßnahmen, für die Zuschüsse gewährt werden können, gehören:

- Begegnungen, insbesondere von Kinder- und Jugendgruppen
- Praktika und Hospitationen
- Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen
- Seminare, Workshops, Konferenzen, Symposien

Kommerzielle Veranstaltungen werden nicht gefördert.

3 Zuwendungsempfänger

Anträge auf Förderung können für Maßnahmen eingereicht werden, die der Pflege und Intensivierung der Dresdner Städtepartnerschaften dienen.

Die Antragstellerschaft sollten ihren Tätigkeitsbereich in Dresden haben. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Maßnahmen im besonderen Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur bewilligt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist. Es muss ein angemessener Eigenanteil in Form von Eigenmitteln bzw. Eigenleistungen erbracht werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt.

5.2 Finanzierungsart, Zuwendungshöhe

Die Zuwendung wird grundsätzlich nur als Teilfinanzierung bewilligt und zwar als Festbetragsfinanzierung.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Zuschüsse werden ausschließlich als Projektförderung zur Deckung von Ausgaben gewährt, die der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger für abgegrenzte Vorhaben entstehen.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören:

- Aufenthaltskosten (Unterkunft und Verpflegung)
- Reise- und Transportkosten
- Programmkosten (Eintrittsgelder, ÖPNV, Stadtführung)
- Kosten der Sprachmittlung

Folgende Kosten können nicht berücksichtigt werden:

- Institutionelle Kosten des Trägers (Kosten für Personal, Miete und Büroausstattung)
- Kommerzielle Veranstaltungen
- Kosten für rein touristische Programme
- Auslagen für Gastgeschenke
- Kosten für Gegenstände mit Dauerwert

Die Umsatzsteuer, die nach den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils gültigen Fassung als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

In der Regel werden nur die Kosten für Reise und Transport in die Partnerstädte übernommen. Die in den Partnerstädten anfallenden Maßnahmekosten (z. B. Unterkunft, Verpflegung, Programmkosten) sollen in der Regel vom Gastgeber getragen werden.

Binden multilaterale Begegnungen Teilnehmerinnen/Teilnehmer ein, die nicht aus einer Partnerstadt kommen, können diese in der Regel nicht in die Förderung mit einbezogen werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn gegen die Zuwendungsempfängerin/ den Zuwendungsempfänger keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden vorliegen. Zuwendungen gemäß Förderrichtlinie werden auf der Grundlage der bestätigten Haushaltspläne der Landeshauptstadt Dresden gewährt.

Eine gleichzeitige Förderung durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden ist generell anzugeben. Nachträgliche Förderungen durch andere Zuwendungsgeber als die Landeshauptstadt Dresden sind spätestens mit dem Verwendungsnachweis (Anlage 4) anzuzeigen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge sind mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des vorgegebenen Formblatts bei der Landeshauptstadt Dresden einzureichen (Anlage 2).

Das Formblatt ist im Internet erhältlich unter <http://www.dresden.de/staedtepartnerschaften>.

Anträge auf Förderung müssen in der Regel bis spätestens 15. September des Jahres, in der die Maßnahme stattfinden wird, eingereicht werden. Die Gesamtfinanzierung muss grundsätzlich bei Antragstellung, spätestens aber zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein, ansonsten ist die Bewilligung einer Zuwendung nicht möglich.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Landeshauptstadt Dresden bewilligt die Zuschüsse nach Prüfung der Anträge durch Bescheid. Die Bewilligung ist grundsätzlich abhängig von der aktuellen Haushalt- und Finanzlage der Landeshauptstadt Dresden.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Mittel für das Projekt zweckentsprechend verwendet und im Verwendungsnachweis abgerechnet werden können. Der Bewilligungszeitraum richtet sich nach dem beantragten Durchführungszeitraum.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Reicht die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger den Rechtsbehelfsverzicht (Anlage 5) ein, ist der Zuwendungsbescheid nach Eingang bei der Bewilligungsbehörde bestandskräftig. Ansonsten tritt die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ein.

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Auszahlungsantrages (Anlage 3) und abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe oder auch in Teilbeträgen ausgezahlt. Die Fördersumme kann im Ausnahmefall für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszweckes auf Antrag ganz oder teilweise vor Beginn der Maßnahme ausgezahlt werden.

Die Abrechnung richtet sich nach den Auflagen im Zuwendungsbescheid und den Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD) (Anlage 1).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Ist eine städtische Förderung gewährt worden, hat der Antragsteller über die Verwendung der Mittel einen Nachweis zu führen. Den Nachweis der Verwendung (Anlage 4) hat der Zuwendungsempfänger spätestens einen Monat nach Beendigung des Bewilligungszeitraums vollständig und prüffähig unter Vorlage von Originalbelegen zu erbringen.

Bei Zweckentfremdung der bewilligten Zuwendung kann die Landeshauptstadt Dresden die Rückgabe der Zuwendungen verlangen. Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, die erforderlichen Unterlagen der Antragsteller einzusehen.

Der Empfänger von Zuwendungen ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber unverzüglich den Wegfall des Zuwendungszweckes und Änderungen zum Projekt mitzuteilen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VwV zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49 VwVfG), nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.

8 Schlussbestimmungen/In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie ist eine Fachförderrichtlinie entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Städtische Zuschüsse) vom 21.06.2000, geändert am 01.08.2001 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Fachförderrichtlinie tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, ~~30. MAI 2011~~


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert
Erster Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 Allgemeine Bewilligungsbedingungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Landeshauptstadt Dresden (AllgBewBed – P StDD)
- Anlage 2 Antrag auf Zuwendung
- Anlage 3 Auszahlungsantrag (AZA)
- Anlage 4 Verwendungsnachweis (VN)
- Anlage 5 Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht